

muß, um funktionsfähig zu sein, sich die politische Ordnungsfunktion des demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaates geben und sich so als pluralistische Demokratie verwirklichen. Das theologisch Bedeutsame am politischen Pluralismus ist der Verzicht des Staates auf die politische Durchsetzung von Wahrheitsansprüchen. Die historische Entstehung des Christentums in der Spätantike vollzog sich in einem der Spätmoderne vergleichbaren pluralistischen Kontext konkurrierender Sinnangebote, der allerdings von der Kirche, als sie Macht dazu hatte, durch die Christianisierung aller Lebensbereiche langsam, aber sicher entpluralisiert wurde. In Wirklichkeit hat die Kirche keine andere Autorität, als an Christi Stelle zu bitten. Das Beste, was die Kirche für den Staat tun kann, ist ihre Fürbitte für alle, die politische Verantwortung wahrnehmen. Auf die gottesdienstliche Fürbitte (und vielleicht nur auf sie) kann sich der Staat verlassen.

Im dritten (und letzten) Referat (Die Freiheit der Religionen und ihr unterschiedlicher Beitrag zu einem freien Gemeinwesen, 105–122) geht es P. Kirchhof vor allem um die moralischen Voraussetzungen des demokratischen Verfassungsstaates. Eine Rechtsordnung, in der ein Staat politisch zu gestalten und neues Recht hervorzubringen hat, braucht Maßstäbe und Institutionen, die möglichst verlässlich richtiges Recht hervorbringen und bewahren. Die Demokratie sieht im Staatsvolk eine Quelle der Gerechtigkeit, das in seiner kulturellen Tradition und ethischen Gebundenheit den Verfassungsstaat hervorbringt.

Die Säkularisierung hat die bisher religiös gestützte Macht *delegitimiert*, hat Wissenschaft und Theologie, Politik und Glaube voneinander unterschieden, bleibt aber ein Sonderweg, der in der heutigen Weltgesellschaft an seine Grenzen stößt. Das Konzept einer religionslosen Gesellschaft ist weithin gescheitert.

Keine Verfassung garantiert sich selbst. Die Idee der unverbrüchlichen und unveräußerlichen Menschenrechte lebt von religiösen Voraussetzungen, ist insbesondere auf die Kirchen (als Überlebensbedingungen) angewiesen. Der moderne Verfassungsstaat vermeidet zwar eine Erziehungsdictatur im Namen der Moral, setzt aber auf andere Quellen von Freiheitskultur und Freiheitsethos, heute vor allem auf die Kirchen. An dieser Stelle berührt sich das Referat von Kirchhof mit den Überlegungen von Gabriel, der von einer Rückkehr des Religiösen, insbesondere des Katholischen, gesprochen hatte.

Der Staat hat seine kulturellen Voraussetzungen zu pflegen und zu fördern. Bei der Förderung wird der Staat entscheiden müssen, welche kirchlichen Lehren und Lebensformen seine Kultur entfaltet haben und jetzt tragen und welche Lehren für ihn eher schädlich sind. Dabei bietet das Christentum das historisch gewachsene Fundament für unsere Demokratie. Deshalb ist das Christentum der religiöse Integrationsfaktor für die Demokratie. (Vor einigen Jahren hätte man einer solchen These noch mangelnde Neutralität vorgeworfen, aber jetzt haben sich die Zeiten offenbar geändert.)

Die drei vorliegenden Referate waren auf so hoher Ebene angesiedelt, daß man jeweils dankbar die entsprechenden Diskussionen (31–50, 83–100, 123–146) verfolgte, die manches klären konnten. Man kann die Essener Gespräche nur bewundern. Ich kenne keinen anderen deutschsprachigen Kongreß, der die aktuellen Fragen unseres Staatskirchenrechts auf so hohem Niveau behandeln würde.

R. SEBOTT S. J.

HALLERMANN, HERIBERT, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge*. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 4). Paderborn: Schöningh 2004. 554 S., ISBN 3-506-71312-4.

Eine aktuelle kanonistische Monographie zur Pfarrei in deutscher Sprache gab es bisher noch nicht. Aus diesem Grunde nimmt man das vorliegende Handbuch des Würzburger Ordinarius für Kirchenrecht mit einer gewissen Spannung in die Hand. Die Arbeit hat vier Kap. Im ersten (Die Pfarrei in der kirchlichen Rechtsgeschichte, 23–87) wird die Entwicklung der Pfarrei beschrieben. Aus der ursprünglich ausschließlich bischöflich verfaßten und geleiteten Gemeinde der ersten christlichen Jhdte. entwickelten sich mit dem Anwachsen des Christentums differenziertere Seelsorgeeinheiten. Die ersten Vorläufer pfarrlicher Strukturen werden von der Rechtsgeschichte für die Mitte des 4. Jhdts. in Alexandria und Rom angenommen. Im Westen des römischen Reiches entstanden etwa seit derselben Zeit Zentren der ländlichen Seelsorge mit eigenen Klerikern,

die in Abhängigkeit von der städtischen Bischofskirche ganz bestimmte Seelsorgsaufgaben zu erfüllen hatten. Solchen Landkirchen wurden im Lauf der Zeit einzelne Rechte übertragen, zunächst in der Regel das Taufrecht. Um die Taufkirchen herum bildete sich oft ein Kreis abhängiger Nebenkirchen, Kapellen und Oratorien. Vor allem durch die universalkirchliche Gesetzgebung des 12. und 13. Jhdts. nahm das Rechtsinstitut der Pfarrei immer klarere Formen an. Das Konzil von Trient hat schließlich den absoluten Pfarrzwang eingeführt und die Bischöfe dazu verpflichtet, die einzelnen Pfarreien so abzugrenzen, daß jeder Gläubige einer bestimmten Pfarrei angehört und keiner ohne Zugehörigkeit zu einer Pfarrei blieb. Die Rechtsnormen über die Pfarrei und den Pfarrer wurden erstmals im CIC von 1917 systematisch zusammengefaßt. Vor allem wurde das Prinzip der Territorialpfarrei stärker betont. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Pfarrei wesentlich als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen konzipiert und folglich die Pfarrei in erster Linie personal bestimmt. Alles in allem erweist sich die Pfarrei als ein bewährtes Rechtsinstitut kirchlichen (allerdings *nicht* göttlichen) Rechts, das der Verwirklichung der Seelsorge dient und dessen konkrete Ausgestaltung bei aller Kontinuität vielfältige Wandlungen erfahren hat.

Das zweite Kap. (Die Pfarrei nach geltendem Recht, 89–188) behandelt die rechtliche Ausgestaltung der Pfarrei. Der CIC/1983 kennt drei verschiedene Arten von Pfarreien, nämlich die Pfarrei mit einem Pfarrer (c. 515 § 1), die Pfarrei bzw. die Pfarreien mit einem Priesterteam (c. 517 § 1) und die Pfarrei ohne Pfarrer, aber mit einem verantwortlichen Priester, der die Hirtensohle leitet (c. 517 § 2). Neben der Pfarrei gibt es die Quasipfarrei (c. 516 § 1) und schließlich solche Gemeinschaften, die weder als Pfarreien noch als Quasipfarreien errichtet werden können (c. 516 § 2). Die Pfarrei stellt die Regelform zur Verwirklichung der umfassenden Hirtensohle dar, während die Quasipfarrei als Vorform und die nichtpfarrlichen Gemeinschaften als Ersatzformen der Pfarrei zu betrachten sind. Die Pfarrei ist rechtlich bestimmt durch die beiden Elemente „*communitas christifidelium*“ und „*pastor proprius*“. In c. 515 § 1 wird dies folgendermaßen bestimmt: „*Paroecia est certa communitas christifidelium in Ecclesia particulari stabiliter constituta, cuius cura pastoralis, sub auctoritate Episcopi dioeceseani, committitur parochi, qua proprio eiusdem pastoris.*“ Die rechtliche Determinierung der Pfarrei soll im Regelfall nach territorialen Kriterien erfolgen, kann aber auch nach personalen Merkmalen vorgenommen werden. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Errichtung, Aufhebung oder Änderung von Pfarreien liegt beim jeweiligen Diözesanbischof, der dabei das Anhörungsrecht des Priesterrates beachten muß. In der deutschen staatlichen Rechtsordnung genießt die Pfarrei allgemein den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bei ihrer Errichtung, Aufhebung oder Veränderung kommen dem Staat in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Weise gestaltete Mitwirkungsrechte zu.

Im dritten Kap. (Der Pfarrer nach geltendem Recht, 189–342) wird das Amt des Pfarrers beschrieben, das natürlich jeweils in Relation zur Pfarrei gesehen werden muß. Das Amt des Pfarrers ist im geltenden Recht als ein Kirchenamt konzipiert, dessen wesentlicher Inhalt die umfassende pfarrliche Hirtensohle ist. Neben der allgemeinen Eignung für den Dienst als Pfarrer muß auch die spezifische Eignung für ein Pfarramt in einer bestimmten Pfarrei feststehen. Zu den kanonischen Eignungskriterien treten in den deutschen Diözesen zusätzlich die in den Konkordaten vereinbarten Bestimmungen hinzu. Ein wesentliches Kennzeichen des Amtes des Pfarrers ist seine als *stabilitas* bezeichnete Dauerhaftigkeit. Mit allen Rechten und Pflichten ausübbar wird das Amt erst mit der Besitzergreifung in der vorgeschriebenen Form. Das Amt eines Pfarrers kann auf mehrfache Art verlorengehen, nämlich durch Amtsenthebung, durch Versetzung, durch freiwilligen Amtsverzicht, durch Fristenablauf und durch den Tod des Amtsinhabers. Die pfarrliche Hirtensohle entfaltet sich in den drei *munera* des Lehrens, des Heiligens und des Leitens. Die weiteren mit dem Amt des Pfarrers verbundenen Rechte und Pflichten ergeben insgesamt das spezifische Profil dieses besonderen Kirchenamtes und unterscheiden es von anderen Kirchenämtern für Priester, die ebenfalls mit Seelsorge verbunden sind.

Der Pfarrer hat natürlich Mitarbeiter. Darauf geht das vierte Kap. ein (Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfarrers und die pfarrlichen Gremien der Mitverantwortung, 343–387). Diese Mitarbeiter sind entweder Priester, Diakone oder Laien. Unter

den Mitarbeitern des Pfarrers ragt der Pfarrvikar hervor (im dt. Sprachraum als Kooperator, Vikar oder Kaplan bezeichnet). Zu den weiteren klerikalen Mitarbeitern des Pfarrers zählen der Kirchenrektor, der Gruppenseelsorger, die mitarbeitenden Priester und die ständigen Diakone. Die Gemeindereferentinnen, Gemeindereferenten, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, die heute praktisch in allen deutschen Diözesen mitarbeiten, hat der CIC von 1983 noch nicht im Blick. Welches theologische Profil sie vertragen, wird erst die Zukunft zeigen. Schließlich gehören zur Pfarrei auch der Pfarrgemeinderat und der Vermögensverwaltungsrat. In den deutschen Diözesen weichen sie im Hinblick auf ihre rechtliche Ausgestaltung weit von den universalkirchlichen Vorgaben ab. Das führt mitunter (vgl. die Auseinandersetzungen in der Diözese Regensburg) zu erheblichen Konflikten.

Das vorliegende Buch wird abgeschlossen durch einen Ausblick (Die Pfarrei in Zeiten des Priestermangels, 389–395), durch das Quellenverzeichnis (397–404), durch das Literaturverzeichnis (405–416), durch einen Anhang (Die Redaktionsgeschichte der cc. 515–552 CIC/1983, 417–527) und durch die verschiedenen Register (528–554). Dies alles ist eine respektable Leistung des Verf.s, die noch dadurch vergrößert wird, wenn man bedenkt, daß der Autor im letzten Jahrzehnt zugleich Schriftleiter des LKStKR war. Vermutlich wird die Diskussion um die rechtliche Gestaltung der Pfarrei in der nahen Zukunft nicht zur Ruhe kommen. Verursacht wird dies durch die Wirkungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD, durch die stärkere Einbindung der Laien in die Sendung der Kirche, durch den (massiv spürbar werdenden) Priestermangel, durch den Rückgang der Zahl der Gläubigen und durch die notwendigen drastischen Sparmaßnahmen.

R. SEBOTT S. J.

LEXIKON DES KIRCHENRECHTS, herausgegeben von *Stephan Haering* und *Heribert Schmitz*. Freiburg i. Br.: Herder 2004. 1229 S. beziehungsweise Sp., ISBN 3-451-28522-3.

In der Reihe „LThK kompakt“ erscheinen im Herder-Verlag lexikalische Themenbde. mit den einschlägigen Artikeln aus der aktuellen, dritten Auflage des „Lexikon[s] für Theologie und Kirche“. Der vorliegende Themenbd. hat den Titel „Lexikon des Kirchenrechts“ (= LKR) und wurde von Stephan Haering und Heribert Schmitz (letzterer war beim LThK³ Fachberater für Kirchenrecht) herausgegeben. Dem Charakter der Reihe entsprechend bilden die kirchenrechtlich relevanten Artikel des LThK³ den Grundstock des vorliegenden Bds. Gänzlich neu sind im LKR rund 120 Artikel. „Es handelt sich sowohl um Artikel zu neu aufgenommenen Stichwörtern als auch um Beiträge zu Lemmata, die zwar im LThK³ bereits vertreten sind, deren Neuabfassung aber wegen der Erwartungen an ein spezifisch kirchenrechtlich orientiertes Lexikon notwendig war“ (7*). Das LKR bietet nun im Sachteil (Sp. 1–1028) in über 800 Stichwörtern alle wesentlichen Begriffe der Kanonistik. Dazu kommen (im gesondert aufgeführten Personenteil, Sp. 1029–1180) fast 300 Biogramme von bedeutenden Kirchenrechtlern aus Vergangenheit und Gegenwart. Eine gewisse Konzentration auf das geltende Recht brachte es mit sich, daß einige weniger bedeutsame Artikel aus der Rechtsgeschichte weggelassen wurden. Bei den aus dem LThK³ übernommenen Artikeln wurden die Quellen- und Literaturangaben überarbeitet. Statistische Angaben wurden auf den neuesten Stand gebracht. Damit liegt ein einheitlich auf den Stand des Jahres 2004 bezogenes Lexikon vor. Der Rez., der selbst einige (kirchenrechtliche) Artikel für das LThK³ verfaßt hatte, die nun in das LKR übernommen wurden, konnte feststellen, daß seine Beiträge durch die (von den beiden Herausgebern) vorgenommene Aktualisierung durchaus an Qualität gewonnen haben. Ein Anhang mit Registern (Sp. bzw. S. 1181–1229) schließt dieses schöne Buch ab. Hervorgehoben werden soll noch eigens der sehr niedrige Preis, der es auch Studenten ermöglichen wird, sich dieses Lexikon zu kaufen. (Das LKR kostet 24,90 Euro.) Das vorliegende Opus hat alle Aussicht, zu einem Standardwerk der Kanonistik zu werden.

R. SEBOTT S. J.